

► Forderungspfändung

Anforderungen an die Bestimmtheit einer zu pfändenden Forderung

| Bereits seit dem 1.3.13 schreibt der Gesetzgeber für die Forderungspfändung vor, allgemein verbindliche Formulare zu verwenden (vgl. § 829 Abs. 4 S. 1 ZPO). In der Praxis ist gerade beim Anspruch G eine Unsicherheit beim Ausfüllen zu erkennen, weil hier der Gläubiger nicht auf vorformulierte Ansprüche zurückgreifen kann, wie dies bei den Ansprüchen A bis F der Fall ist. |

Nach ständiger Rechtsprechung des BGH (VE 17, 146) muss der Pfändungsbeschluss die gepfändete Forderung und ihren rechtlichen Grund so genau bezeichnen, dass bei verständiger Auslegung unzweifelhaft feststeht, welche Forderung Gegenstand der Zwangsvollstreckung sein soll. Das Rechtsverhältnis, aus dem die Forderung hergeleitet wird, muss wenigstens in allgemeinen Umrissen angegeben werden. Übermäßige Anforderungen dürfen nicht gestellt werden, weil der Gläubiger die Verhältnisse des Schuldners in der Regel nur oberflächlich kennt. Sonst würde man die Möglichkeiten der Pfändung unzumutbar einschränken, wenn vom Gläubiger derartige Informationen verlangt werden würden (LG Osnabrück 9.5.19, 2 T 210/19, Abruf-Nr. 211378).

Beachten Sie | Ungenauigkeiten sind nur unschädlich, sofern eine sachgerechte Auslegung ergibt, welche bestimmte Forderung gemeint ist (BGH VE 18, 169). Daher ist es z. B. nicht erforderlich, den Zeitpunkt des Vertragsschlusses zu nennen oder – beim Grundstückskauf – die Urkundenrollennummer anzugeben.

► Exequaturverfahren

Klauselerteilung nach LuGÜ II lässt 1,3-Verfahrensgebühr entstehen

| In der Praxis besteht Streit darüber, ob die Tätigkeit eines Rechtsanwalts im Verfahren auf Vollstreckbarkeitserklärung ausländischer Titel eine 0,3-Verfahrensgebühr gemäß Nr. 3309 VV RVG oder eine 1,3-Verfahrensgebühr nach Nr. 3100 VV RVG auslöst. Das OLG Karlsruhe hat sich in seinem Beschluss vom 7.8.19 der zweiten Auffassung angeschlossen (13 W 50/19, Abruf-Nr. 211379). |

Der Senat begründet seine Ansicht damit, dass sich die 0,3-Verfahrensgebühr nach Nr. 3309 VV RVG lediglich auf Maßnahmen der Zwangsvollstreckung erstreckt. Hierzu zählt die Tätigkeit im Verfahren auf Vollstreckbarkeitserklärung ausländischer Titel aber gerade nicht. Hierfür spricht, dass gemäß Vorbem. 3.2.2 Nr. 1a VV RVG der nachfolgende Abschnitt für das Verfahren über die Beschwerde gegen die den Rechtszug beendenden Entscheidungen in Verfahren über Anträge auf Vollstreckbarkeitserklärung ausländischer Titel anzuwenden ist, wofür eine 1,6-Verfahrensgebühr nach Nr. 3200 VV RVG anfällt. Im Umkehrschluss ergibt sich daraus, dass im Verfahren erster Instanz die allgemeine 1,3-Verfahrensgebühr anfällt.

➤ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Grenzüberschreitende Vollstreckung von Geldforderungen in der Schweiz, VE 07, 104



ARCHIV
Ausgabe 8 | 2017
Seite 146



ARCHIV
Ausgabe 10 | 2018
Seite 169



IHR PLUS IM NETZ
ve.iww.de
Abruf-Nr. 211379



ARCHIV
Ausgabe 6 | 2007
Seite 104